



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn Hans-Christian Ströbele, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117
FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 8. Juli 2013

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2013**
HIER **Arbeitsnummer 6/435**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

Hinweis:

Ein Teil der Antwort ist VS-Geheim eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Schriftliche Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele
vom 1. Juli 2013
(Monat Juli 2013, Arbeits-Nr. 6/435)

Frage

In welchem Umfang (bitte angeben die Zahl der betroffenen Personen und Anschlüsse sowie ob Verbindungsdaten oder Kommunikationsinhalte) haben deutsche Sicherheitsbehörden von Geheimdiensten der USA und Großbritanniens über Deutschland lebende Personen Informationen erhalten - wie etwa die Geheimdienste Belgiens und der Niederlande (vgl. SPON vom 12. Juni 2013) - sowie verwendet, die die NSA (National Security Agency) bzw. der britische Geheimdienst nach Auffassung des Fragestellers unter Verletzung von Grundrechten der Betroffenen gewonnen hatten durch heimliche Erhebung sowie Auswertung von Kommunikationsbeziehungen v.a. in Sozialen Netzwerken etwa durch die Spähprogramme Prism und Tempora und wie wird die Bundesregierung künftig ihrer Verpflichtung nachkommen, deutsche Staatsbürger vor solcher Verletzung deren Grundrechte zu schützen, zumal ihr die heimliche Überwachung deutscher Staatsbürger durch NSA seit langem bekannt war, spätestens seit am 24. 2. 1989 darüber in einer Aktuellen Stunde im Deutschen Bundestag debattiert wurde (129. Sitzung Prot.-S.9517 ff) sowie angesichts der Einschätzung des ehemaligen Chefs des österreichischen Verfassungsschutzes, Gert Polli (vgl. ORF vom 17. Juni 2013), wonach Bundesbehörden, falls sie Informationen etwa aus PRISM nutzen, dies nur nach Genehmigung der Bundesregierung getan haben?

Antwort

Die so bezeichneten Spähprogramme „Prism“ und „Tempora“ wurden der Bundesregierung erst aus den Presseveröffentlichungen bekannt. Es ist im Austausch mit Partnerdiensten nicht üblich, bei der Übermittlung eigener Erkenntnisse die Informationsquellen zu offenbaren, wenn dies nicht unumgänglich ist, um die betroffenen Informationen sachgerecht zu bewerten. In der Vergangenheit haben weder US-amerikanische noch britische Partnerdienste dem Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen zur Verfügung gestellt, bei denen mit der Datenübermittlung bekannt gegeben wurde, dass sie mithilfe der in Frage stehenden so bezeichneten Spähprogramme „Prism“ oder „Tempora“ erlangt wurden.

Nach den Presseveröffentlichungen wurden durch US-Regierungsstellen ergänzende Informationen übermittelt. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Weitergabe dieser Informationen nicht offen erfolgen kann. Zur Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bun-

destages und seiner Abgeordneten wird auf einen als "GEHEIM" eingestuften Antwortteil des BMI verwiesen, der in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt ist.

Der Informationsaustausch des Bundeskriminalamtes (BKA) mit den amerikanischen Behörden erfolgt in staatschutzrelevanten Angelegenheiten grundsätzlich über die Verbindungsbeamten des BKA und des FBI. Es findet keine Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den Nachrichtendiensten der USA bzw. Großbritanniens statt.

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung des ersten Teils der Frage 6/435 nicht offen erfolgen kann. Eine schriftliche Antwort der Bundesregierung würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur nachrichtendienstlichen Methodik des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis - auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegnerisch gesinnten Kräften - nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei könnte die Gefahr entstehen, dass seine operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Nicht zuletzt zum Schutz der Arbeitsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung des BND - und damit mittelbar zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland - muss dies verhindert werden. Daher muss bei der Beantwortung dieser Anfrage hinsichtlich des BND eine Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den dargestellten negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BND sowie der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland andererseits erfolgen.

Bezogen auf die vorliegende Frage führt die gebotene Abwägung zum Vorrang der Geheimhaltungsinteressen. Zur Wahrung der Informationsrechte der Abgeordneten wird auf die Hinterlegung eines "GEHEIM" eingestuften Antwortteils in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwiesen.

Die Bundesregierung arbeitet aktuell intensiv daran, den ihr erst durch die Presseveröffentlichung bekannt gewordenen Sachverhalt gemeinsam mit der US-Seite aufzuklären. Erst, wenn die Fakten vorliegen, kann bewertet werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Bundeskanzlerin hat aber bereits betont, dass der Schutz der Privatsphäre zwingend zu einer freiheitlichen Gesellschaft gehört.